S 5 AL 504/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Eine Untätigkeitsbeschwerde ist in der Sozialgerichtsbarkeit derzeit nicht statthaft.
Normenkette	SGG § 172 Abs. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 504/03
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AL 3984/03 B
Datum	28.10.2003

3. Instanz

Datum	-

Die UntÃ¤tigkeitsbeschwerde des KlÃ¤gers wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

GrÃ¼nde:

Die UntÃ¤tigkeitsbeschwerde des KlÃ¤gers ist nicht statthaft.

Nach Â§ 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind alle Entscheidungen des Sozialgerichts mit Ausnahme der Urteile und die Entscheidungen des Vorsitzenden, die bereits ergangen sind, mit der Beschwerde anfechtbar, soweit nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist. Ist eine Entscheidung noch nicht ergangen, also auch bei VerzÃ¶gerungen einer solchen Entscheidung, sieht das SGG kein Rechtsmittel gegen die UntÃ¤tigkeit des Gerichts vor. Mit der Beschwerde kann daher ein TÃ¤tigwerden des Gerichts nicht erzwungen werden (stÃ¤ndige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) , Beschluss vom 04. Oktober 2001 â□□ V B 85/01 â□□ in BFH/NV 2002, 364 m.w.N.; eingehend Verwaltungsgerichtshof Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 8. Januar 2003 â□□ 12 S 2562/02 â□□ in NVwZ 2003, 805f und Beschluss vom 20. MÃ¤rz 2003 â□□ 12 S 228/03 â□□ in VBlBW 2003, 364f;

a.A. Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 16. August 2001 â L 1 B 88/01 â und Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. MÃ¤rz 2002 â L 10 B 29/01 SB, jeweils verÃ¶ffentlicht in juris).

Es besteht auch kein BedÃ¼rfnis fÃ¼r eine solche Beschwerde. Denn ungebÃ¼hrliche VerzÃ¶gerungen der Entscheidungsfindung durch das Gericht kÃ¶nnen im Rahmen der Ã¼blichen Rechtmittel, ggf. im Wege der Verfassungsbeschwerde, geltend gemacht werden. Ferner besteht die MÃ¶glichkeit, die UntÃ¤tigkeit eines RechtsprechungskÃ¶rpers im Wege einer Dienstaufsichtsbeschwerde zu beanstanden.

Im Streitfall kann auch von einer unvertretbaren und praktisch einer Rechtsverweigerung gleichkommenden VerzÃ¶gerung seitens des Sozialgerichts keine Rede sein. Der KlÃ¤ger hat beim Sozialgericht Konstanz die auf Zahlung eines Zinsanspruchs in HÃ¶he von 50,77 EUR gerichtete Klage am 13. MÃ¤rz 2003 erhoben. Bereits mit Bescheid vom 29. April 2003 hat die Beklagte dem Zinsanspruch in HÃ¶he von 42,66 EUR entsprochen und im gerichtlichen Verfahren insoweit ein Teilanerkenntnis abgegeben. Nach zwischenzeitlicher ErhÃ¶hung des geltend gemachten Zinsanspruchs auf 60,85 EUR erklÃ¤rte der KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 17. Juli 2003, der Rechtsstreit kÃ¶nne fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt werden, wenn die Beklagte sich bereit erklÃ¤re, die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers in HÃ¶he von 4/5 zu tragen. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2003 erklÃ¤rte sich die Beklagte hierzu bereit. Zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens bedarf es nunmehr nur noch einer ErledigungserklÃ¤rung des KlÃ¤gers. Dass das Sozialgericht noch nicht Ã¼ber den Prozesskostenhilfeantrag vom 04. April 2003 entschieden hat, kann diesem ebenfalls nicht als unvertretbare VerzÃ¶gerung vorgeworfen werden. Nachdem sich abzeichnete, dass das Verfahren unstreitig erledigt werden konnte und zu erwarten war, dass die Beklagte den grÃ¶Ãten Teil der auÃergerichtlichen Kosten Ã¼bernehmen wÃ¼rde, durfte das Sozialgericht die Entscheidung Ã¼ber den Prozesskostenhilfeantrag zurÃ¼ckstellen, zumal wesentliche Angaben zu den persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen nicht durch Unterlagen belegt waren oder diese Angaben Ã¼berhaupt fehlten. Im Ã¼brigen ist allgemein bekannt, dass die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in Baden-WÃ¼rttemberg seit Jahren in besonderer Weise belastet sind. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass das Sozialgericht in diesem einen wirtschaftlich vÃ¶llig geringfÃ¼gigen Gegenstandswert betreffenden und fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht existenziellen Verfahren die Entscheidung Ã¼ber das Prozesskostenhilfegesuch zunÃ¤chst zurÃ¼ckgestellt hat.

Diese Entscheidung ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar (vgl. Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 07.10.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024